



**Schweizerische Organisation für Geo-Information
Organisation Suisse pour l'Information Géographique
Organizzazione Svizzera per l'Informazione Geografica
Swiss Organisation for Geographic Information**

Rudolf Schneeberger, SOGI-Präsident

Sekretariat SOGI
Postfach 6
4005 Basel
Telefon 01 871 21 90
Telefax 01 871 21 99
E-mail praesident@sogi.ch

An das Bundesamt für Landestopografie
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

Regensdorf, 15. September 2005

Sehr geehrter Damen und Herren

Die Eidgenössische Landestopografie (swisstopo) hat neue Richtlinien zur Schreibweise von Lokalnamen entworfen und im Internet unter www.swisstopo.ch/de/basics/topo/topogrund publiziert. Wir begrüssen, dass bereits in dieser Entwurfsphase diese Richtlinien veröffentlicht werden und Gelegenheit besteht, bis zum 15. September 2005 Stellung nehmen zu können.

Die SOGI unterstützt aus Sicht der Benutzer folgende Stellungnahme, die sich stark an die Stellungnahme von kantonalen GIS-Zentren anlehnt.

Stellungnahme

- Der Vorliegende Entwurf der Toponymischen Richtlinien beinhaltet nach wie vor keine sanfte Renovation der Weisung 1948, sondern bewirkt durch die Propagierung der neuen Schreibweise nach Dieth eine wesentliche Änderung (vgl. Beispiele 2.2).
- Obwohl sich die swisstopo grundsätzlich gegen eine allzu lautnahe Schreibweise von Lokalnamen ausspricht, enthalten die Toponymischen Richtlinien keine Schranken, eine solche zu verhindern. Wenn sogar die Weisungen 1948 mit der Propagierung einer moderaten Schreibweise die in 4.2 erwähnten Beispiele im Kanton Thurgau nicht verhindern können, wie sollen es dann die Toponymischen Richtlinien tun, welche eine möglichst lautnahe Schreibweise propagieren?
- Die Kompromisslösung gemäss Weisungen 1948 ist unbedingt zu belassen, und auf die konsequente Schreibweise nach Dieth ist grundsätzlich zu verzichten. Insbesondere sollen nach wie vor Standardschreibweisen gemäss Beispiele 2.2 a) in der Regel verwendet werden. Auf die Anzeige von Dehnungen durch Verdoppelung der Vokale soll verzichtet werden, wenn dadurch keine Missverständnisse entstehen.
- Dem Datenfluss von der Amtlichen Vermessung zu den Landeskarten muss grosse Beachtung geschenkt werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Schreibweise von Lokalnamen in Amtlicher Vermessung, Übersichtsplänen und Landeskarten ist ein gemeinsames Vorgehen angebracht und der Meinung der Gemeinde und der

Bevölkerung ist genügende Beachtung zu schenken. Vielfach beinhalten Übersichtspläne die von der Gemeinde beschlossenen aktuellen Lokalnamen.

Begründung der Stellungnahme

Kompromissschreibweise hat sich bewährt

Auch wenn es ein paar Widersprüche in den Weisungen 1948 gibt, so haben sich diese gemäss Aussagen verschiedener Spezialisten grundsätzlich bewährt. Die Weisungen 1948 sind einfach und übersichtlich.

Die Schreibweise 1948 bildet einen Kompromiss mit der sonst gewohnten und der Bevölkerung vertrauten Schriftsprache und den lautbezogenen Eigenheiten von Lokalnamen. Die Schreibweise von Lokalnamen muss auch im Kontext gesehen werden mit vorwiegend in Schriftsprache geschriebenen Gemeinde-, Orts- und Strassennamen. Mit den Toponymischen Richtlinien wird die Diskrepanz zwischen diesen Namen und Lokalnamen wesentlich grösser als bei den Weisungen 1948. Es ist unbedingt zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung in der Schweiz gewohnt ist, Schrift sprachliche Namen zu schreiben und zu lesen und diese ohne Probleme in Mundart zu sprechen. Es gibt in der Schweiz viele Dialekte, die nicht nur kantonal, sondern auch regional oder sogar lokal unterschiedlich sind. Auch aus diesem Grunde soll eine zu lautnahe Schreibweise von Lokalnamen zugunsten der Kompromissschreibweise vermieden werden. Lokalnamen sollen zudem auch für Fremdsprachige verwendbar sein.

Problematik der lautnahen Schreibweise von Lokalnamen

Viele Leute, darunter auch solche mit Vorliebe zu Mundart, reagieren empört auf zu lautnahe Schreibweise von Lokalnamen, da diese nicht in das Reich von «Schöppelimumgi het gschläfzet wie ne Gitzeler u hets du o gseh. Es Totemügerli!» gehören.

Je mehr sich die Schreibweise von Lokalnamen in Richtung lautnauer Schreibweise entwickelt, desto mehr Diskussionen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden werden entstehen, welche unter dem Spandruck der öffentlichen Hand gar nicht geführt werden dürfen.

Grosse und emotionale Wirbel können anscheinend auch bei den direkt betroffenen Anwohnern und Gemeinden entstehen, wie dies die Thurgauer Zeitung im Artikel "Mundart versus Schriftdeutsch" am 2.9. 2004 berichtet:

Hochbüel	versus	Hoochbüül
Holenstein	versus	Holestaa
Lehmgrueb	versus	Laagruerb
Breiti	versus	Braati
Höchli	versus	Hööchli

Die im obigen Artikel gemachte Aussage, dass z.B. anstelle von "Grat" neu "Groot" geschrieben werden soll, ist nicht auf die Gesetze aus dem 2. Weltkrieg zurückzuführen. Wahr ist, dass in den heute gültigen Weisungen 1948 steht, dass in der Regel "Grat" und nicht "Grot" geschrieben werden soll, und es wurde nicht einmal an die Gefahr gedacht, sogar "Groot" schreiben zu wollen. Dieses Beispiel demonstriert die Gefahren, wenn propagiert wird Lokalnamen lautnah zu schreiben.

Umstellungsaufwand

Aus volkswirtschaftlichen Überlegungen sind die mit dem Wechsel der Kompromissschreibweise auf die Schreibweise gemäss Dieth verbundenen Aufwendungen nicht gerechtfertigt. Dazu gehört nicht nur der grosse Anpassungsaufwand für abgeleitete Namen, sondern auch der Zeitbedarf, die Gemeinden zu überzeugen, dass Lokalnamen nicht mehr auf die gewohnte Art geschrieben werden dürfen.

Zudem bestehen zahlreiche Datenbestände mit Lokalnamen in unzähligen Datenbanken bei kantonalen und kommunalen Verwaltungen, bei Werken, Notfall- und Polizeidienststellen, Versicherungen, etc, die wohl alle mit einem hohen Aufwand angepasst werden müssten um Missverständnisse zu eliminieren. Wer hat eine Abschätzung dieser Kosten gemacht ?

Wie soll die Postzustellung mit diesem Namenswirrwar in ländlichen Gebieten erfolgen ?

Zweifel, dass bestehende Mängel durch die Toponymischen Richtlinien behoben werden

Es wird befürchtet, dass bestehende Mängel wie:

- Uneinheitliche Orthografie der Lokalnamen in der Amtlichen Vermessung und in den Landeskarten
- Interpretationslücken
- Unsicherheiten bei der Schreibweise von Lokalnamen
- Inhomogenitäten bei der Schreibweise von Lokalnamen

durch die Einführung der Toponymischen Richtlinien nicht abnehmen, sondern sogar stark zunehmen.

Sollten Sie weitere Fragen, so ersuchen stehe ich Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für die Schweizerische Organisation für Geo-Information SOGI

der Präsident

sig.

R. Schneeberger

Kopie:
Herr Heinz Lindenmann, SOGI Sekretariat